

► Honorarrecht

Bautagebuch: Fotodokumentation in Grundleistungen enthalten?

| Immer häufiger wird über die Qualität der Bautagesberichte gestritten. Ursache dafür ist unter anderem, dass Auseinandersetzungen über Ausführungsqualitäten und Ausführungstermine zunehmen. Ein Thema ist dabei, ob Fotodokumentationen (mit Datumsangabe und Verortung der Abbildungen) zu den Grundleistungen zählen. Klaus D. Siemon, öbuv SV für Honorare und Leistungen der Architekten, bezieht Stellung. |

Antwort | Sind nur die Grundleistungen vereinbart, kann der Auftraggeber nicht zwingend verlangen, dass Bautagesberichte auch eine Fotodokumentation enthalten. Allerdings kann eine solche Fotodokumentation eine äußerst hilfreiche und effektive Maßnahme sein, um Vorwürfe abzuwehren, dass die Bauüberwachung nicht ordnungsgemäß war. Außerdem kann sie helfen, bei Auseinandersetzungen mit ausführenden Firmen über Terminabläufe und Ausführungsmängel die Argumente auf seiner Seite zu haben. Gemessen am Aufwand dürfte es deshalb sinnvoll sein, eine solche Dokumentation zu erstellen. Besonders vorteilhaft ist sie beim Bauen im Bestand.

► Honorargestaltung

Hinweis auf Erfordernis zusätzlicher Leistungen früh erforderlich

| Bei Baukostenerhöhungen, Planungsänderungen und Terminverzögerungen geraten Planungsbüros zunehmend unter Druck. Immer häufiger wird vom Auftraggeber vor Gericht vorgetragen, dass die Hinweise (der Planungsbeteiligten) zur Beauftragung fachtechnisch erforderlicher und zusätzlicher Leistungen zu spät, nämlich erst im Zuge der Entwurfs- oder Ausführungsplanung gekommen seien. Klaus D. Siemon, öbuv SV für Honorare und Leistungen der Architekten empfiehlt deshalb Folgendes: |

Antwort | Um solchen Auseinandersetzungen vorzubeugen, ist es erforderlich, dem Auftraggeber diese Hinweise möglichst im Verlauf der Lph 1 (spätestens in der Lph 2) vorzulegen. Dann kann er reagieren und den von Ihnen angesprochenen Problemen weit kostengünstiger abhelfen. Das Argument, „das hätte bereits bei Auftragsanbahnung vorgetragen werden müssen“, geht dagegen fast immer ins Leere. Denn im Zuge der Auftragserteilung haben Sie noch keine Pflichten zu erfüllen, weil der Vertrag ja noch nicht abgeschlossen worden ist.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Musterschreiben „Information über Notwendigkeit der Beauftragung weiterer Leistungen“, pbp.iww.de → Abruf-Nr. 45563841
- Musterschreiben „Bauherrn-Information über Risiken eines pufferlosen Terminplans“, pbp.iww.de → Abruf-Nr. 46597441
- Musterschreiben „Erstgespräch im neuen BGB-Recht: Arbeitshilfe zu inhaltlichen Festlegungen“, pbp.iww.de → Abruf-Nr. 45364660

Leser fragen – Klaus
D. Siemon antwortet

Klaus D. Siemon
berichtet aus
aktuellen
Gerichtsverfahren



DOWNLOAD

Viele Arbeitshilfen
auf pbp.iww.de